

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 3. Dezember 1957

194/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. G r e d l e r und Genossen  
an den Bundesminister für Finanzen,  
betreffend Mißbrauch des Steuergeheimnisses durch Wiener Finanzbeamte.

-.-.-.-.-

Die protokollierte Firma A. Wüstinger, Maschinenhandel, Wien 8., Alserstraße 41, hat mit Eingabe vom 15. November 1957 an die Finanzprokuratur die Aufforderung an die Republik Österreich gerichtet, auf Grund einer Sachverhaltsdarstellung einen Schadenersatz in der Höhe von zunächst vorläufig 2,105.238 S anzuerkennen, wobei die Geltendmachung eines weiteren Schadens aus dem vom Antragsteller behaupteten ungesetzlichen Vorgehen der Beamten des Finanzamtes für den 8., 16. und 17. Bezirk in Wien vorbehalten bleibt.

Der zitierten Aufforderung liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Von Beamten des erwähnten Finanzamtes wurde am 13.12.1956 in der Firma A. Wüstinger, Wien 8., Alserstraße 41, eine Betriebsprüfung vorgenommen. Hierbei hat sich der Betriebsprüfer aus einem versperreten Kasten, während er allein im Zimmer war, zwei Akten entnommen. An der rechtswidrigen Entnahme vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß der Finanzbeamte nachträglich von dem hiezu nicht befugten Steuerberater eine Übergabsbestätigung erwirkte. Durch diesen Vorgang war das erwähnte Finanzamt zur Kenntnis von Briefen gekommen und hat daraufhin gegen A. Wüstinger eine Reihe von Verfahren beantragt, und zwar ein Steuerstrafverfahren, ein Devisenstraf- und ein Zollverfahren, die bis auf das Steuerstrafverfahren zur Einstellung gelangten. Hierdurch wurde das Steuergeheimnis mehrfach verletzt. Die dagegen erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde hatte nach Kenntnis der anfragenden Abgeordneten bisher nur den einen Erfolg, daß mit der Fortsetzung der Betriebsprüfung zwei andere Betriebsprüfer betraut wurden.

Ferner wurden offenbar vom Finanzamt an die Firma Steyr-Daimler-Puch A.G. Mitteilungen weitergegeben, die aus diesen widerrechtlich entnommenen Akten stammen. Hier liegt wohl ein bemerkenswerter Mißbrauch des Steuergeheimnisses vor, da es sich dabei um einen rein zivilrechtlichen Fall handelt. Aus dem Text der erstatteten Anzeige geht eindeutig hervor, daß der betreffende Beamte ohne Prüfung des Sachverhaltes lediglich auf Grund von Vermutungen diese Anzeige erstattet hat.

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

3. Dezember 1957

Wie sich später einwandfrei ergab, wurde die Firma Steyr-Daimler-Puch A.G. genauestens über die erstatteten Anzeigen informiert, aber nicht genug daran, es wurde ihr auch der Inhalt eines Briefes bekannt, der nicht in der Anzeige erwähnt ist. Die Firma Steyr-Daimler-Puch A.G. hat daraufhin die Geschäftsbeziehungen mit der Firma Wüstinger abgebrochen und ihrerseits andere Firmen veranlaßt, ebenfalls die Geschäftsbeziehungen zur Firma Wüstinger abzubrechen. Es handelt sich um eine Firma in Württemberg und um eine französische Firma.

Weiterhin konnte festgestellt werden, daß die Firma Steyr-Daimler-Puch A.G. sogar im Besitz von Photokopien solcher Briefe ist, die seinerzeit bei der Betriebsprüfung in der Firma Wüstinger beschlagnahmt worden waren.

Besonders sei hervorgehoben, daß einer französischen Firma und Geschäftspartnerin der Firma Wüstinger, die sich im Wege der französischen Botschaft in Wien erkundigt hatte, seitens des mehrfach erwähnten Finanzamtes über die gegen die Firma Wüstinger auf Grund der erstatteten Anzeigen eingeleiteten Verfahren genaue Auskunft erteilt wurde.

Die gefertigten Abgeordneten richten an den Herrn Finanzminister die

A n f r a g e :

1. Sind dem Herrn Minister die in der Anfrage geschilderten Vorgänge bekannt?

2. Welche Maßnahmen wurden seitens des Finanzministeriums gegen die schuldtragenden Beamten auf Grund der Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18. Dezember 1956 und der Beschwerde an das Bundesministerium für Finanzen wegen Verletzung des Steuergeheimnisses vom 24. Juni 1957 bzw. des Nachtrages hierzu vom 31. August 1957 ergriffen?

3. Welche Verfügungen wurden getroffen, um eine finanzielle Belastung des Staates durch Erhebung von Schadensersatzforderungen aus dem Titel solcher Übergriffe von Organen der Finanzverwaltung auszuschließen?

4. Ist der Herr Finanzminister bereit, in einem Erlaß an die ihm unterstehenden Behörden die strengste Wahrung des Steuergeheimnisses in Erinnerung zu rufen und diesen Erlaß der Öffentlichkeit bekanntzugeben?

-.--.-.-.-